

Vorlage Nr.: 2024/0618/1

Verantwortlich: **Dez. 5**  
Dienststelle: **Team Sauberes Karlsruhe**

## Neues Vergabeverfahren zur Erweiterung des Vollservices bei der Wertstoffsammlung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	02.07.2024	14	N	Vorberatung
Gemeinderat	16.07.2024	14	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss, vorbehaltlich des für die Stadt positiven Ausgangs des Nachprüfungs- oder eines etwaigen Beschwerdeverfahrens, das Angebot der Firma Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co.KG (K + G) anzunehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, - im Fall des erfolgreichen Abschlusses des Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahrens - den diesbezüglichen Zuschlag zu erteilen und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: 2.843.890,56 € Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 2024: 477.831,41 € + 295.459,15 (Rüstkosten) 2025: 1.035.300,00 € 2026: 1.035.300,00 €	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorsthema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **Erläuterungen**

Die Betreiber Dualer Systeme (BDS) haben im Zuge der Umsetzung des Verpackungsgesetzes und auf Grundlage der zwischen der Stadt Karlsruhe und den BDS geschlossenen Abstimmungsvereinbarung die Verantwortung für die Sammlung der Wertstoffe zum 1. Januar 2024 übernommen. Daraufhin haben die BDS die Sammlung der Wertstoffe europaweit ausgeschrieben und an die Firma Knettenbrech und Gurdulic (K+G) vergeben.

Kurze Zeit nach der Übernahme der Wertstoffsammlung durch K+G stellte sich allerdings heraus, dass eine nachträgliche Präzisierung des Vollservices in Karlsruhe notwendig ist. Während die Stadt Karlsruhe im Sinne eines bürgerorientierten kommunalen Dienstleisters den Vollservice bei den Fraktionen Restmüll, Bioabfall und Altpapier und bis Ende 2023 auch bei den Wertstoffen sehr kundenfreundlich ausgelegt hat und sämtliche Tonnen auch über Treppen, größere Entfernungen und Steigungen geleert hat, orientiert sich K+G beim Vollservice eng an der Definition der Gestaltung von Behälterstandplätzen in der Karlsruher Abfallentsorgungssatzung.

In Verhandlungen mit K+G wurde der Vollservice präzisiert. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. März 2024 beschlossen, das entsprechende Angebot über die präzisierten Vollserviceleistungen bei der Wertstoffsammlung mit Wegstrecken bis zu 27 m und einer Treppenstufe sowie Klingeln für ein Entgelt in Höhe von 870.000 Euro netto pro Jahr bis zum 31.12.2026 anzunehmen.

Im Zuge der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses hat ein Mitbewerber der Firma K+G im Ausschreibungsverfahren der BDS eine Verfahrensrüge erhoben und dann einen Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer gestellt. Die Vergabekammer hat die Stadt bei fortbestehender Vergabeabsicht verpflichtet, über die Wahl der Verfahrensart unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu zu entscheiden und die Entscheidung sorgfältig zu begründen. Demnach muss konkret dargelegt werden, warum und mit welcher Vergabeverfahrensart die benötigten Beschaffungen durchgeführt werden sollen. Auch müssen alle Maßnahmen des Auftraggebers, in denen dieser Wertung- und Beurteilungsspielräume ausfüllt, dokumentiert werden. Die Wahl der Verfahrensart muss zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe der Angebote geprüft und unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 14 Abs.4 VgV abgewogen sein.

Die Stadt Karlsruhe hat, da die Vergabeabsicht weiterhin fortbesteht, ein Verfahren gemäß den Vorgaben des Vergaberechts und der Vergabekammer durchgeführt.

### **I. Ausschreibungsgegenstand**

Die Stadt Karlsruhe - Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe - als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger möchte für die im Auftrag der Betreiber Dualer Systeme (BDS) von der Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co. KG (K+G) durchgeführte Leerung der Wertstoffbehälter im Karlsruher Stadtgebiet eine Erweiterung des Vollservices vergeben. Die Ausschreibung wird durch die Aufhebung des ursprünglichen Vergabeverfahrens durch ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer notwendig.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Erweiterung des im Stadtgebiet erbrachten Vollservices für Wertstofftonnen von bisher 15 Meter und stufenlos auf 27 Meter und eine Stufe inklusive des Klingelns an geschlossenen Haustüren. Auf die Gemeinderatsvorlage vom 19.03.2024 wird verwiesen.

Die Vergabe hat eine Laufzeit vom 17.07.2024 bis zum 31.12.2026. Zwischen der Stadt Karlsruhe und dem aktuellen Entsorger K+G besteht bereits ein „Vertrag über die Konditionen und Vergütung für die Miterfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen (Wertstofftonne) im Rahmen der Sammlung von Leichtverpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG“. Dieser hängt maßgeblich mit der zu

vergebenden Leistung zusammen, da die dortige Vollserviceleistung erweitert werden soll. Sollte dieser bestehende Vertrag außerordentlich vor dem 31.12.2026 enden, endet der nun abzuschließende Vertrag zum selben Zeitpunkt.

## II. Art der Vergabe

Die Ausschreibung der Dienstleistung erfolgte im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b und c sowie § 17 Vergabeverordnung (VgV). Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b und c VgV kann eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, weil b) aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder c) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten. So liegt hier der Fall. Die Leistung kann nur von dem aktuell mit K+G als mit der Erfassung beauftragten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden, da nur diese als Eigentümerin der Behälter über die Möglichkeit der Durchführung der Vollserviceleistung verfügt und somit mit dem Eigentum an den Abfallbehältern ein Ausschließlichkeitsrecht innehat. Darüber hinaus kann die Leistung nur von dem aktuell mit der Erfassung beauftragten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden, da die erforderlichen Leistungen so eng mit den bereits bestehenden Leistungen verbunden sind, dass die Ausführung durch einen Dritten nicht in Betracht kommt.

Die Firma K+G hat für die Durchführung der ihr übertragenen Dienstleistungen das Eigentum an den Wertstofftonnen von der Auftraggeberin erworben, um den Entsorgungsauftrag bestmöglich ausführen zu können. Dieses Eigentum stellt ein ausschließliches Recht dar. Als Eigentümerin der Wertstofftonnen verfügt K+G über eine umfassende Sachherrschaft i.S.d. § 903 BGB, kraft derer sie nach Belieben mit diesen verfahren darf und andere von jeder Einwirkung ausschließen darf. Sie hat daher allein die Berechtigung zur wirtschaftlichen Verwertung und kann Einwirkungen, wie etwa die Wegnahme oder die Benutzung der Sache, verbieten.

Soweit also K+G als aktueller Erfasser und Eigentümerin der Behälter sich das Recht zur konkreten Nutzung vorbehalten kann und will, besteht insofern ein Alleinstellungsmerkmal, dass K+G mit der Leistung beauftragt werden kann und muss. Denn im Umkehrschluss ist die Stadt vielmehr daran gehindert, den Auftrag überhaupt einem anderen Unternehmen zu erteilen. Die Auftraggeberin war hinsichtlich der Feststellung der objektiven Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) damit kein Ermessen eröffnet.

Ergänzend ist auch allein die Firma K+G technisch in der Lage, den vorgesehenen Dienstleistungsauftrag der Antragsgegnerin zu erfüllen, sodass die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV gegeben sind.

Kern der Ausnahmenvorschrift des Abs. 4 Nr. 2 lit. b) ist der Gedanke, dass in bestimmten Konstellationen aus objektiven Gründen ein Wettbewerb nicht besteht, weil aufgrund bestimmter äußerer Umstände nur ein Anbieter beziehungsweise Unternehmen für die Leistungserbringung in Betracht kommt. In diesem Falle soll es weder dem Auftraggeber noch anderen Interessenten zugemutet werden, einen letztlich fruchtlosen Bieterwettbewerb durchzuführen, dessen Ergebnis ohnehin zwingend vorgezeichnet ist.

Die Leistung kann nur von dem aktuell mit der Erfassung beauftragten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden, da die erforderlichen Leistungen so eng mit den bereits bestehenden Leistungen verbunden sind, dass die Ausführung durch einen Dritten nicht in Betracht kommt. Denn die Firma K+G hat aufgrund der ohnehin von ihr durchgeführten Entleerung der Wertstofftonnen plus eines An- und Abtransports der Tonnen über eine Distanz von bis zu 15 Metern eine besondere Befähigung für die Durchführung der hier in Rede stehenden zusätzlichen Dienstleistung. Es ist

aufgrund der äußeren Umstände schon weder vorstellbar noch praktisch umsetzbar, dass ein anderes Unternehmen die Wertstofftonnen der Firma K+G die zusätzlichen hier zu vergebenen Transportmeter bewegt und sie dann an anderer Stelle bereitstellt, damit ein Mitarbeitender der Firma K+G den restlichen, vom Vertrag mit BDS umfassten Transport, erbringt, die Tonnen entleert, sie wiederum 15 Meter zurückfährt, um dann vom Mitarbeitenden des anderen Unternehmens bis zum endgültigen Abstellpunkt transportiert zu werden.

Somit bestehen objektive Gründe dafür, dass ein Wettbewerb nicht besteht. Die Beteiligung anderer Unternehmen an dem Vergabeverfahren hatte zwangsläufig für diese nur ins Leere laufen können, da das Ergebnis der Beauftragung der Beigeladenen ohnehin zwingend vorgezeichnet gewesen ist. Allein K+G hat die faktische Befähigung, das Handling der Wertstofftonnen durchzuführen. Ihr kommt aufgrund der Tatsache, dass sie bereits die Kerndienstleistungen erbringt, die faktische Stellung vergleichbar eines Monopolisten zu.

Die Einladung zur Abgabe eines ersten Angebotes erfolgte am 13. Juni 2024 über das elektronische Vergabeinformationssystem „subreport ELVIS“.

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 18. Juni 2024 ging ein Angebot form- und fristgerecht ein.

Das Angebot wurde in der ersten Verhandlungsrunde am 20. Juni 2024 verhandelt.

Am 24. Juni 2024 erfolgte dann die Einladung zum zweiten Angebot. Bis Ende der Angebotsfrist am 26. Juni 2024 wurde das Angebot erneuert und wie folgt finalisiert.

Nr.	Firma	Wertungsergebnis (Preis)
1	Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co. KG	2.843.890,56 Euro, brutto

### III. Prüfung und Wertung der Angebote

Das 2. Angebot wurde formal, rechnerisch und fachlich von der Zentralen Vergabestelle und dem Eigenbetrieb TSK geprüft. Das Angebot ist wertbar.

In Anbetracht aller Alternativen ist dieses Angebot die kostengünstigste Variante. Weder eine Erbringung der Leistung durch TSK noch die Beauftragung eines Dritten zur Bereitstellung der Behälter stellt eine wirtschaftlichere, praktikable und einfachere Lösung dar. Die Kosten sind dabei voraussichtlich zu 36,5 % (entspricht dem kommunalen Anteil der Wertstoffsammlung) aus dem Gebührenhaushalt und zu 63,5 % aus dem Steuerhaushalt zu decken.

Die Annahme einer Präzisierung des Vollserves führt zu einer Serviceerweiterung im Vergleich zur aktuellen Situation bei vielen Bürgerinnen und Bürgern und schafft darüber hinaus Klarheit für alle Betroffenen.

Die Gegenfinanzierung von 2.843.890,56 Euro kann derzeit nicht konkret aufgezeigt werden, jedoch hat TSK den Auftrag, einen Gegenfinanzierungsvorschlag im Laufe des Jahres 2024 zu erarbeiten, um die Vorgaben des Regierungspräsidiums sicherzustellen.

Die Vergabezuständigkeit für die Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen ab 2 Millionen Euro liegt gemäß Betriebssatzung des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe - Abfallwirtschaft und Stadtreinigung - sowie Anlage 1 a - Wertgrenzen beim Gemeinderat. Die Bekanntmachung, dass der Auftrag vergeben werden soll, wird gemäß § 135 Abs. 3 GWB vor Auftragsvergabe im Amtsblatt der europäischen Union erfolgen.

## Vergabevorschlag

Unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien wird der Zuschlag nach § 127 Absatz 1 GWB in Verbindung mit § 58 Absatz 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das alleinige Zuschlagskriterium ist der Preis (Gesamtwertungssumme brutto). Es wird daher vorgeschlagen, der Firma

### **Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co. KG, Wiesbaden**

den Zuschlag zu erteilen, vorbehaltlich des für die Stadt positiven Ausgangs des Nachprüfungsverfahrens.

Ein Mitbewerber im ursprünglichen Vergabeverfahren hinsichtlich der Sammlung der Wertstofftonne hat mit anwaltlichem Schreiben vom 6. Juli 2024 die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb mit der Behauptung gerügt, das zugrunde gelegte Alleinstellungsmerkmal nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) und ergänzend aus lit. c) VgV, existiere nicht, sodass dann die beabsichtigte Auftragsvergabe rechtswidrig sei.

Die Stadt hat auf die Rüge erwidert und mitgeteilt, an der Vergabeabsicht, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats festhalten zu wollen.

Ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer wurde mittlerweile eingeleitet. Die Stadt wird dem Nachprüfungsantrag entgegentreten. Es wird davon ausgegangen, dass die Vergabekammer innerhalb der nächsten fünf Wochen eine Entscheidung treffen wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss, vorbehaltlich des für die Stadt positiven Ausgangs des Nachprüfungsverfahrens, das Angebot der Firma Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co.KG (K + G) anzunehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, - im Fall des erfolgreichen Abschlusses des Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahrens - den diesbezüglichen Zuschlag zu erteilen und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen